

## Alles was recht ist

# Deutschland: Vorstoß in Richtung einheitliche Definitionen für vegane und vegetarische Lebensmittel

In Deutschland haben die Verbraucherschutzminister der Länder einen Vorschlag für eine rechtsverbindliche Definition der Begriffe „vegetarisch“ und „vegan“ beschlossen. Ausgearbeitet hatte die Formulierung eine Arbeitsgruppe der Länder gemeinsam mit Vertretern der Lebensmittelwirtschaft sowie des Vegetarierbunds Deutschland (VEBU).

„Dass die Länder sich einstimmig hinter die Definition gestellt haben, sendet ein starkes Signal nach Berlin und Brüssel. Nun ist die Bundesregierung in der Pflicht, sich gegenüber der EU-Kommission für eine schnelle Regelung einzusetzen“, sagt Till Strecker, Leiter VEBU-Politik.

Die Definition:

(1) Vegan sind Lebensmittel, die keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind und bei denen auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen keine

- Zutaten (einschließlich Zusatzstoffe, Trägerstoffe, Aromen und Enzyme) oder
- Verarbeitungshilfsstoffe oder
- Nicht-Lebensmittelzusatzstoffe, die auf dieselbe Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die tierischen Ursprungs sind, in verarbeiteter oder unverarbeiteter Form zugesetzt oder verwendet worden sind.

(2) Vegetarisch sind Lebensmittel, welche die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen, bei deren Produktion jedoch abweichend davon

1. Milch,
2. Kolostrum,
3. Farmgeflügeleier,
4. Bienenhonig,
5. Bienenwachs,
6. Propolis oder
7. Wollfett/Lanolin aus von lebenden Schafen gewonnener Wolle, oder deren Bestandteile oder daraus gewonnene Erzeugnisse zugesetzt oder verwendet worden sein können.

(3) Einer Auslobung als vegan oder vegetarisch stehen unbeabsichtigte Einträge von Erzeugnissen, die nicht den jeweiligen Anforderungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen, nicht entgegen, wenn und soweit diese auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen trotz geeigneter Vorkehrungen bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidbar sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn für Lebensmittel Informationen verwendet werden, die aus Verbrauchersicht gleichbedeutend mit „vegan“ oder „vegetarisch“ sind.

<http://lebensmittelpraxis.de/industrie-aktuell/15206-veggie-laender-beschliessen-definition.html>

## Gerichtsurteil: EU verbietet Positiv-Werbung für Traubenzucker

„Traubenzucker unterstützt die körperliche Betätigung“ – mit diesem Spruch wollte der Markenanbieter Dextro Energy seine Traubenzucker-Komprimierte bewerben. Das ist dem EU-Gericht aber zu positiv und es untersagte dem Unternehmen bestimmte Werbeslogans zum gesundheitlichen Nutzen seines Traubenzuckers. Die Luxemburger Richter bestätigten damit eine Entscheidung der EU-Kommission. Bei dieser hatte Dextro Energy die Zulassung verschiedener gesundheitsbezogener Aussagen beantragt. Auch die positive Stellungnahme der EFSA, wonach Glucose tatsächlich auf den Energiestoffwechsel wirke, änderte nichts an der Entscheidung.

<http://lebensmittelpraxis.de/industrie-aktuell/14832-eu-gericht-keine-positiv-aussagen-f%C3%BCr-dextro-energy.html>

## Gerichtsurteil: Veganer „Käse“ kein Käse

Wo „Käse“ drauf steht, muss auch Käse drin sein – so ein aktuelles Urteil aus Deutschland. Damit wurde einem auf vegetarische und vegane Kost spezialisierten Hersteller untersagt, einige seiner Produkte unter der Bezeichnung „Käse“ oder „Cheese“ zu vermarkten. Grund: Jene Produkte waren nicht aus echter Milch hergestellt. Zwar wurde in der Produktbeschreibung im Internetauftritt klargestellt, dass es sich nicht um Erzeugnisse tierischen Ursprungs handle, dies reicht laut Gericht aber nicht aus.

<http://lebensmittelpraxis.de/industrie-aktuell/15062-urteil-kein-veganer-kaese.html>

## Heumilch wird geschützte Bezeichnung

Die österreichische Milchsorte „Heumilch“/„Haymilk“/„Latte fieno“/„Lait de foin“/„Leche de heno“ wurde mit Durchführungsverordnung 2016/304 als geschützte traditionelle Spezialität (g.t.S.) eingetragen. Deutschland hatte zuvor dreifachen Einspruch erhoben. Die Eintragung der Bezeichnung erfolgte daher

unter den zwischen Österreich und Deutschland ausgehandelten Bedingungen. So wurden etwa Einzelheiten der Produktspezifikation gegenüber dem Ursprungsantrag abgeändert. Die Bezeichnungen dürfen für zwei Jahre auch für jene Produkte verwendet werden, die der Produktspezifikation nicht entsprechen. Danach dürfen die Bestände noch aufgebraucht werden.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0304&from=DE>

## Höchstgehalte für Tropanalkaloide in Beikost

Mit Verordnung 2016/239 wurden Höchstgehalte für Atropin und Scopolamin in Getreidebeikost und anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder festgesetzt, die Hirse, Sorghum, Buchweizen oder daraus gewonnene Erzeugnisse enthält. Die Werte betragen je 1,0 µg/kg. Wichtig ist dabei auch die Anmerkung, dass Atropin das Gemisch aus (-)-Hyoscyamin und (+)-Hyoscyamin ist. Aus analytischen Gründen fällt die Unterscheidung aber schwer, daher erfolgte die Festlegung von Werten für Atropin und Scopolamin. Die Kontaminantenverordnung VO 1881/2006 wurde damit geändert.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0239&from=DE>

## Österreichisches Lebensmittelbuch: Änderung bei Backerzeugnissen

Die Herstellung von Laugengebäck ist gemäß der neuen Fassung des Codexkapitels B18 nur noch unter Verwendung von laugenfest beschichteten Aluminiumblechen oder unter Verwendung von geeigneten Trennmitteln gestattet. Es können somit aluminiumfreie Trennmittel wie Backpapier oder Backbleche mit laugenfester Beschichtung verwendet werden. Dadurch kann das Aluminium nicht aus dem Blech in das Gebäck migrieren.

[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/B\\_18\\_Backerzeugnisse.pdf?5a1eag](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/B_18_Backerzeugnisse.pdf?5a1eag)

## Zulassung von Steviolglykosiden ausgeweitet

Mit Verordnung 2016/479 wurde die Verwendung von Steviolglykosiden (E 960) als Süßungsmittel in

brennwertverminderten oder ohne Zuckerzusatz hergestellten Getränken erweitert.

In der Lebensmittelunterkategorie „Sonstige“ wurden daher neue Einträge eingefügt:

Kaffee-, Tee- und Kräuterteegetränke (nicht mehr als 30 mg/l), aromatisierter Instantkaffee und aromatisierte Instant-Cappuccinoprodukte (max. 30 mg/l) sowie Getränke auf Malzbasis und aromatisierte Schokolade-/Cappuccinogetränke (max. 20 mg/l). Dies führt zur Änderung der Verordnung 1333/2008.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0479&from=DE>